

Die kaufmännische  
Fortbildungsschule

zu

Magdeburg.

---

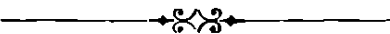
Von Th. Scharf,  
Direktor.



**Magdeburg.**

Druck von N. Zacharias, Magdeburg-N.

**1902.**



## II. Das Ortsstatut.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (R. G. Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Interessenten und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Magdeburg Nachstehendes festgesetzt:

## § 1.

Alle im Stadtbezirke wohnhaften männlichen Handlungsangestellten und Hilfspersonen des Handelsgewerbes (H. G. B. I § 1 fg.) sind verpflichtet, bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hier selbst errichtete öffentliche obligatorische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

## § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen, welche die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder eine gleichwerthige Vorbildung nachweisen und diejenigen, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden.

## § 3.

Nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht haben sich alle nach § 1 dem Fortbildungsschulzwange unterliegenden jungen Leute, die in Magdeburg in ein Handelsgewerbe als Lehrling oder Hilfsperson eintreten, bei dem Direktor zum Besuche der Fortbildungsschule anzumelden, oder, sofern sie Magdeburg verlassen oder in eine andere Schule übertreten, sich bei demselben abzumelden.

Zum Zwecke der Kontrolle haben am Schlusse jedes Schuljahres die Direktoren der gehobenen Schulen und Volksschulen die Entlassungszeugnisse der abgehenden Schüler, auf denen auch die Wohnung derselben anzugeben ist, oder eine entsprechende Liste der fortbildungsschulpflichtigen Schüler an den Direktor der Fortbildungsschule zu senden und alle Schüler, insbesondere auch die nach auswärts gehenden oder in andere Schulen übertretenden, auf die während der ersten Woche nach Ostern zu bewirkende An- bzw. Abmeldung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ebenso haben die Direktoren der städtischen höheren Schulen und der höheren Privatschulen zur nämlichen Zeit ein Verzeichniß der abgehenden fortbildungsschulpflichtigen Schüler mit Angabe der Klasse, aus welcher sie abgegangen sind, wie ihres Alters (Tag und Jahr der

Geburt), ihrer Angehörigen und deren Wohnung an den Fortbildungsschuldirektor gelangen zu lassen.

Diejenigen männlichen Personen, die im Laufe des Schuljahres nach Magdeburg verziehen und nach hiesigem Statut schulpflichtig werden, haben sich unter Beibringung eines Schulzeugnisses innerhalb 6 Tagen nach ihrem Eintreffen zur Fortbildungsschule anzumelden.

#### § 4.

Hier in Stellung befindlichen, aber auswärts wohnenden Handlungsangestellten oder Hilfspersonen (§ 1) kann der Besuch der hiesigen Fortbildungsschule vom Direktor der Anstalt gestattet werden. Solche Schüler haben in allen Stücken die gleichen Pflichten wie die hier wohnhaften.

#### § 5.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Schüler ist der beschäftigende P r i n z i p a l, sofern er im Gemeindebezirk wohnt oder sein Gewerbe betreibt, und sind aushilfsweise die Eltern des Schülers verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich einer Mark und 50 Pfennig im Voraus an die Gemeindefasse zu leisten.

Auf Grund von § 4 zugelassene Schüler haben den gleichen Beitrag zu entrichten.

Bei nachgewiesener Dürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann der Beitrag bezw. das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die Schüler der Fortbildungsschule müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Direktors ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Vermittel in den Unterricht mitbringen;

3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schul-Utensilien und die Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes ungebührlichen Betragens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden entweder auf Grund des Schulreglements von den Lehrern bezw. dem Direktor der Schule oder von der Behörde nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 7.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 8.

Die P r i n z i p a l e haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 17 Jahre alten H a n d l u n g s a n g e s t e l l t e n u n d j e d e H i l f s p e r s o n (§ 1) spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der vom Magistrate zu bezeichnenden Stelle anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, ebendasselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß d i e s e rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

#### § 9.

Die P r i n z i p a l e haben den von ihnen beschäftigten H a n d l u n g s a n g e s t e l l t e n o d e r H i l f s p e r s o n e n , die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen sind, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Handlungs-

angestellter oder eine Hilfsperson aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies beim Direktor der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulf Vorstandes einholen kann.

### § 10.

Eltern und Vormünder, die dem § 7 entgegenhandeln, und Principale, welche die im § 8 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Handlungsangestellten und Hilfspersonen ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen oder ihnen die im § 9 vorgeschriebene Krankheitsbescheinigung vorzuenthalten, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Magdeburg, den 13. April 1899.

Der Magistrat	Die Stadtverordneten-Versammlung
gez. Fischer. Platen.	gez. Friß.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Magdeburg, den 21. April 1899.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende  
gez. v. Arnstedt.

